

## W03 - ROHBAUVERSICHERUNG

1. Der in diesem Vertrag dokumentierte Versicherungsschutz wird bis zu dem in der Police vermerkten Ende der Rohbaudeckung prämienfrei gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung der prämienfreien Rohbaudeckung ist jedoch, dass nach dem Ablauf der Rohbaudeckung (Fertigstellung bzw. Bezug des Gebäudes) ein prämienpflichtiger Vertragszustand von mindestens drei Jahren besteht.

Sollte diese Mindestlaufzeit nach Beendigung der Rohbaudeckung nicht erfüllt werden, hat der Versicherer das Recht, jene Prämie zu verlangen, welche nach Umfang und Dauer der Rohbaudeckung - unter Berücksichtigung der für die Zeit nach der Rohbaudeckung im Vertrag vorgesehenen Prämie - gebührt.

Die Prämienfreiheit der Rohbauversicherung endet spätestens mit der Fertigstellung des Gebäudes.

Sollte ein ersatzpflichtiger Leistungsfall eintreten, muss ab Ereignisdatum die Rohbauversicherung in eine prämienpflichtige Eigenheimversicherung umgewandelt werden.

Die in dieser Klausel angeführten Versicherungssparten gelten nur unter der Voraussetzung, dass diese auch im Vertrag beantragt sind.

2. Die Haftung aus der Feuer-, Sturmschaden-, Leitungswasserschaden- und Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz beginnt ab Versicherungsbeginn (prämienfreie Rohbaudeckung), jedoch unter folgenden Voraussetzungen:

- 2.1. Sturmschadenversicherung (gilt nur für die Gefahr Sturm):

Fertiggestellter, nach außen hin abgeschlossener Rohbau.

Insbesondere müssen

- a) das Dach komplett eingedeckt sein,
- b) das Giebelmauerwerk bis unter die Dachhaut bzw. bis unter die Dachschalung geführt und der Dachraum vollkommen gegen außen hin abgeschlossen sein,
- c) alle Spenglerarbeiten durchgeführt und
- d) sämtliche Türen und Fenster eingesetzt und verglast sein.

- 2.2. Leitungswasserschadenversicherung:

Der Versicherungsnehmer übernimmt die Verpflichtung, in nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlagen abzusperrten. Während der möglichen Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren oder durch Frostschutzmittel zu schützen, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen.

3. In der Feuer-, Sturmschaden- und Leitungswasserschadenversicherung gilt jeweils nur der Haftungsumfang wie in den Allgemeinen Bedingungen beschrieben, versichert. Sämtliche Haftungserweiterungen, wie in den Klauseln und Besonderen Bedingungen beschrieben, gelten erst ab dem Ende der Rohbaudeckung als versichert.
4. Für die Haftpflichtversicherung aus Haus- und Grundbesitz gelten sämtliche Haftungserweiterungen, wie in den Klauseln und Besonderen Bedingungen beschrieben, bereits ab Beginn der Rohbaudeckung als versichert.
5. Glasbruch-, Heizungskasko-, Haushalt-, Rechtsschutz- und Hunde-Haftpflichtversicherung: Beginnen ab dem in der Police vermerkten Ende der Rohbaudeckung oder wenn das Gebäude bezugsfertig ist bzw. bewohnt wird (Prämienpflichtigstellung des Vertrages).